



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice Salomon Hochschule Berlin		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	X	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	X	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	X		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Soziales und Gesundheit		
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter		
Akkreditierungsbericht vom	10.12.2020		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	12
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	13
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	14
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	15
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren.....	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergremium	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar.....	23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Alice Salomon Hochschule in Berlin entstand aus den Einrichtungen der „sozialen Frauenschule“ und der „deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit“. Im Sinne Alice Salomons, der Begründerin sozialer Berufsarbeit in Deutschland, verfolgt sie zentrale Prinzipien wie Interdisziplinarität, eine enge Verbindung von Theorie und Praxis sowie eine internationale Ausrichtung. Sie trägt nach wie vor zur weiteren Professionalisierung ehemaliger Frauenberufe im sozialen Bereich, in Bildung, Erziehung und Gesundheit bei.

2014 startete die erste Förderphase des Forschungsprojektes „Health Care Professionals – Bachelor Interprofessionelle Versorgung und Management“. Das Ziel bestand in der Entwicklung, Erprobung, Evaluation und anschließend nachhaltigen Implementierung eines berufsbegleitenden, online-basierten Bachelorstudiengangs für Berufstätige im Gesundheitswesen. Zum Oktober 2018 startete der Studiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung – online“ (IGo) mit 43 zugelassenen Pilotstudierenden. Zum Oktober 2020 startet der reguläre Betrieb des Bachelorstudiengangs.

Der von der Alice Salomon Hochschule Berlin, Fächergruppe Medizin, angebotene Studiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Der Studiengang soll Studierende befähigen, wissenschaftliche Kenntnisse in die berufsbezogene und berufsübergreifende interprofessionelle Praxis zu transformieren, sowie fachliche und fachübergreifende Inhalte reflektiert in den unterschiedlichen Settings der interprofessionellen Gesundheitsversorgung zu entwickeln und durchzuführen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.147,5 Stunden Kontaktzeit und 2.452,5 Stunden Selbststudium. Kontaktzeit umfasst die Online-Lehre und die Präsenzphasen an der Hochschule. Ein Modul umfasst i.d.R. (bei 3 SWS) pro Woche drei Zeitstunden Kontaktzeit (synchron und asynchron) mit den Studierenden und endet mit einer Präsenz von 10 Zeitstunden, die für gewöhnlich zwischen Freitag und Sonntag absolviert werden. Der Studiengang ist in 27 Module gegliedert, davon 21 Pflichtmodule, einem Wahlpflichtmodul, und fünf Anerkennungsmodulen. Die Module finden online statt und enden mit einer Präsenzphase an der Hochschule.

Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung online“ sind

- (1) Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen:
 - a. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform

- b. Der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung
 - c. Ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin
- (2) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen:
- a. Nachweis über die staatliche Anerkennung in einem der Gesundheitsberufe gemäß des jeweils geltenden Berufsgesetzes:
 - i. Gesundheits- oder Krankenpflege
 - ii. Gesundheits- oder Kinderkrankenpflege
 - iii. Altenpflege
 - iv. Physiotherapie
 - v. Ergotherapie
 - vi. Logopädie
 - b. Nachweis über eine Berufstätigkeit im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege über ein Jahr Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger).

Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gesprächsatmosphäre während der Begutachtung war wertschätzend und konstruktiv. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden und wurden insgesamt als hilfreiche Rückmeldung für die Weiterentwicklung des Studiengangs gewertet. Die Gutachtenden bewerten den Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ als innovativ, ausgereift und strukturiert. Der Studiengang fügt sich laut Gutachtenden gut in das Gesamtprofil der Hochschule ein.

Die Gutachtenden loben das große Engagement der Lehrenden. Die Studierenden schließen sich dem an und bemerken positiv die Betreuung. Die schriftlichen Wochenreflexionen und Studienbegleithefte sind, laut Gutachtenden, zudem adäquate Instrumente der online-Lehre und werden in den Evaluationen gut bewertet.

Die Gutachtenden merken zudem an, dass die Anforderungen an die Lehrenden im Studiengang enorm hoch sind. Der Studiengang bringt durch das online-Format didaktische Herausforderungen und eine sehr enge Betreuung der Studierenden mit sich. Die Lehrenden werden von der Hochschule mit didaktischen Konzepten zur online-Lehre unterstützt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ ist als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen, 60 CP werden pauschal angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Aufgrund der bereits vorliegenden beruflichen Qualifizierung der Studierenden sind keine praktischen Studienphasen im Studiengang vorgesehen.

Im Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden sich mit Fragen der beruflichen, interprofessionellen Praxis oder Theoriebildung beschäftigen und selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ sind

- (1) Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen:
 - a. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform
 - b. Der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung
 - c. Ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin
- (2) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen:
 - a. Nachweis über die staatliche Anerkennung in einem der Gesundheitsberufe gemäß des jeweils geltenden Berufsgesetzes:
 - i. Gesundheits- oder Krankenpflege
 - ii. Gesundheits- oder Kinderkrankenpflege
 - iii. Altenpflege
 - iv. Physiotherapie
 - v. Ergotherapie
 - vi. Logopädie

- b. Nachweis über eine Berufstätigkeit im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege über ein Jahr Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, davon 21 Pflichtmodule, einem Wahlpflichtmodul, und fünf Anerkennungsmodulen. Für die Module werden zwischen fünf und 12 CP (Bachelorarbeit) vergeben. Die Module werden alle innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 26 der der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Laut § 10 Abs. 2ff SPO werden für die staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege bei erfolgreichem Abschluss der Module A1 und B1 60 CP auf das Studium angerechnet. Das Anrechnungsverfahren beginnt mit der Belegung des Moduls A1 bzw. B1.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ 10 CP für die Thesis und für das begleitende Kolloquium 2 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.147,5 Stunden auf Kontaktzeit und 2.452,5 Stunden auf die Selbstlernzeit. Kontaktzeit umfasst die Online-Lehre und die Präsenzphasen an der Hochschule. Ein Modul umfasst i.d.R. (bei 3 SWS) pro Woche drei Zeitstunden Kontaktzeit (synchron und asynchron) mit den Studierenden und endet mit einer Präsenz von 10 Zeitstunden, die für gewöhnlich zwischen Freitag und Sonntag absolviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 12 der RSPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Laut § 10 Abs. 2ff SPO werden für die staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege bei erfolgreichem Abschluss der Module A1 und B1 60 CP auf das Studium angerechnet. Das Anrechnungsverfahren beginnt mit der Belegung des Moduls A1 bzw. B1. Die Anrechnung der Credits wird nach erfolgreichem Absolvieren des gesamten Verfahrens vorgenommen. Die erworbenen Credits werden in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

Maximal weitere 30 CP können für außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden, welche z.B. im Rahmen von Weiterbildung oder Berufstätigkeit erworben werden, sofern diese nicht Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen sind und bereits für die Zulassung zum Studium berücksichtigt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung – online“ finden die Gutachtenden ein innovatives und gut durchdachtes Studiengangskonzept vor. Die Schwerpunkte der Begutachtung waren insbesondere die Personalsituation, die Organisation der online-Lehre und die Entwicklung des Studiengangs, letzteres auch insbesondere in Hinblick auf die beruflichen Perspektiven der Studierenden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist es, die evidenzbasierte Versorgungsqualität für die Patientinnen und Patienten durch interprofessionelle Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen zu stärken und zu verbessern. Neben der Weiterentwicklung interprofessioneller Kompetenzen hat der Bachelorstudiengang IGo den Anspruch, die Studierenden zu wissenschaftlich reflektierenden Praktikerinnen und Praktikern weiterzubilden. Sie sollen befähigt werden, ihr berufliches Handeln, unterlegt mit empirischen Forschungsergebnissen, in zu entwickelnde sowie bereits entwickelte interprofessionelle Versorgungsprozesse einzubringen. Der permanente interprofessionelle Austausch der im Studium eingeforderten persönlichen Berufserfahrungen der Studierenden verbindet im reflexiven Prozess die Systeme Wissenschaft und Arbeitswelt und schafft dadurch wichtige verwertbare Synergien. Der durchgehend interprofessionelle Lehr- und Lernkontext verhilft zur kritischen Reflexion der eigenen (Berufs-) Perspektiven und fördert Kompetenzen der interprofessionellen Kommunikation und Zusammenarbeit. Dabei sollen nicht nur bestehende interprofessionelle Versorgungsthemen identifiziert und aufbereitet werden, sondern auch visionäre Perspektiven, wie z.B. technikunterstützte Pflege und Therapie, thematisiert werden. Im Laufe des Studiums werden so neue Handlungsoptionen und Aufgabenfelder in der Gesundheitsversorgung für die berufliche Praxis entwickelt.

Der Studiengang IGo befähigt die Studierenden, wissenschaftliche Kenntnisse in die berufsbezogene und berufsübergreifende interprofessionelle Praxis zu transformieren, sowie fachliche und fachübergreifende Inhalte reflektiert für Einzelne, Gruppen sowie Institutionen in den unterschiedlichen Kontexten und Settings der interprofessionellen Gesundheitsversorgung zu entwickeln und durchzuführen. Sie sind in der Lage, Diversität im Kontext interprofessioneller Versorgung professionell einzuordnen, zielführend zu unterstützen und komplexe Kommunikations- und Kooperationsprozesse im Kontext interprofessioneller Versorgung zu steuern. Die Studierenden werden befähigt, neue Technologien und Innovationen in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung kritisch zu reflektieren und angemessen zu integrieren. Dabei steht der/ die Patient/-in im Mittelpunkt interprofessioneller Versorgung. Darüber hinaus können die Studierenden den Aufbau des Gesundheitssystems mit seinen/ ihren unterschiedlichen Akteuren und den systemischen Wirkmechanismen einschätzen und im Rahmen interprofessioneller Versorgung innovativ nutzen.

Ein weiteres Ziel des Studiums ist es die Absolvierenden zu befähigen, die fortschreitenden Veränderungen der Gesellschaft, die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien sowie die ökonomischen und strukturellen Herausforderungen aktiv mitzugestalten.

Diese im Studiengang verfolgten Ziele legen die Basis, ihre Persönlichkeit selbstgesteuert und im Sinne des lebenslangen Lernens weiterzuentwickeln und so künftigen Herausforderungen des Gesundheitswesens professionell entgegenzutreten zu können.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs können die Absolvierenden nach Angaben der Hochschule beispielsweise in folgenden Berufsfeldern tätig werden:

- Weiterentwicklungsaufgaben interprofessioneller Versorgung in der ambulanten und stationären Praxis
- Koordinationsaufgaben von Behandlungsabläufen
- Schnittstellenmanagement
- Interprofessionelle Fort- und Weiterbildung oder
- Mitarbeit in Forschungsprojekten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachtenden nachvollziehbar die Einordnung des Studiengangs in das Studienangebot der Hochschule. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs unterstreicht nach Ansicht der Gutachtenden das Gesamtprofil der Hochschule, da die Alice Salomon Hochschule die Akademisierung der Gesundheitsberufe in ihr Leitbild integriert hat. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als innovativ, gut strukturiert und ausgereift. Die Gutachtenden schätzen den Studiengang als attraktives Studienangebot für berufserfahrene Personen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Vorbereitung darauf, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden und die Hochschule über die Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen. Ziel der Hochschule ist es demnach nicht, die Absolventinnen und Absolventen „vom Bett weg“ zu akademisieren. Die Hochschule beschreibt, dass sich die berufliche Identität der Studierenden im Laufe des Studiums verändert und viele Studierende neue Aufgaben innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses übernehmen möchten. Die Interprofessionalität und den erweiterten Blick auf die eigene Tätigkeit beschreiben die Studierenden als sehr hilfreich für ihr derzeitiges Tätigkeitsfeld. Die Gutachtenden empfehlen in diesem Zusammenhang, die beruflichen Perspektiven im Studiengang weiter auszuformulieren, um den Studieninteressierten eine klare Vorstellung über zukünftige Tätigkeitsfelder zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die beruflichen Perspektiven im Studiengang sollten weiter ausformuliert und konkretisiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung – online“ ist ein berufs begleitender Teilzeitstudiengang mit sechs Semestern (unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung) Regelstudienzeit, welcher im Blended-Learning-Format angeboten wird. Der Studiengang umfasst vier Studienbereiche, deren Module semesterweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten aufbauen:

- Interprofessionelle Kommunikation
- Management interprofessionelle Versorgung
- System Gesundheit und Akteurinnen und Akteuren sowie
- Wissenschaftliche Kompetenzen.

Darin einbezogen sind Wahlpflichtangebote und ein Forschungsprojekt.

Ein Semester entspricht einem Studienhalbjahr, bestehend aus 20 Wochen Vorlesungszeit. Ein Modul hat eine Laufzeit von zehn Wochen. Pro Semester werden jeweils zwei Mal zwei Module parallel angeboten. Ein Modul umfasst i.d.R. (bei drei SWS) pro Woche drei Zeitstunden Kontaktzeit (synchron und asynchron) mit den Studierenden und endet mit einer Präsenzphase von zehn Zeitstunden (Freitag bis Sonntag) an der Hochschule. Eine Ausnahme bilden die Module C1 „Lernen im digitalen Zeitalter“ und A1 „Grundlagen der Kommunikation“ mit einer Laufzeit von jeweils fünf Wochen kompakt zu Beginn des Studiums. Dabei führt C1 die neuen Studierenden in das onlinegestützte Studieren und das Lernen an sich ein, gefolgt von A1, in dem Onlinekommunikation und das Lernen in der Gruppe neben der Vermittlung von Kommunikationsgrundlagen geübt werden.

Die Online-Phasen werden für das Bearbeiten individueller und kollaborativer Online-Aufgaben (sog. e-tivities) eingebettet in Wochenthemen genutzt, während die Präsenzphasen einer Vertiefung der Lerninhalte und Visitationen von good practice Beispielen, aber auch der Intensivierung der Gruppen- und Hochschulidentifikation dienen. Mediendidaktisch kommen hier unterschiedliche Lehr-/ Lernformen zur Anwendung. Der interaktive Lernprozess des mit- und voneinander Lernens wird online unterstützt durch synchrone und asynchrone Lernangebote:

- Forenarbeit in Verbindung mit einem lernfördernden interprofessionellen Feedback
- aktive Teilnahme in virtuellen Klassenräumen
- angeleitete Online-Diskussionen oder
- inter- und monoprofessionelle Gruppenarbeit.

Aufgrund der bereits vorliegenden beruflichen Qualifizierung der Studierenden sind keine praktischen Studienphasen oder Praxisphasen vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläuterte die Hochschule den Gutachtenden die online-Lehre anhand einer Demonstration von Moodle an einem Beispielmoodle. Hier finden sich unter anderem Foren, Wochenreflexionen und Lernziele. Die Gutachtenden bewerten die Struktur als sehr übersichtlich und verständlich. Die Hochschule erläutert, dass die Wochenreflexionen eine Art Zusammenfassung der Modulinhalte auf wöchentlicher Basis von Seiten der Lehrenden ist und den roten Faden im Studium darstellen. Die Gutachtenden merken den großen Aufwand für die Lehrenden bezüglich der Wochenreflexionen an. Die Hochschule berichtet von positiven Bewertungen von Seiten der Lehrenden und Studierenden in den Evaluationen. Die Gutachtenden erachten die Wochenreflexionen und Studienbegleithefte als interessante und innovative Instrumente der online-Lehre.

Die Termine für Webinare werden circa sechs Monate im Voraus online angekündigt. Gruppenarbeit findet sowohl in mono- als auch interprofessionellen Gruppen statt. Die Studierenden bewerten den interprofessionellen Austausch als fruchtbar und betonen, dass in der Praxis eine neue Form der Aufmerksamkeit entsteht.

Des Weiteren diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule, inwiefern bestimmte Lehrinhalte online vermittelt werden können. Als Beispiel wird das Modul A5 „Beratung und Schulung“ herangezogen. Die Hochschule vermittelt nachvollziehbar, dass im Modul ein Überblick über Beratung geschaffen wird, der sich in Richtung online-Beratung orientiert. Rollenspiele und Diskussionen sind dabei Teil des Moduls. Die Studierenden erstellen außerdem ein Schulungskonzept, das möglichst praxisnah gestaltet werden soll. Nach Ansicht der Gutachtenden können die Kompetenzen des Moduls online adäquat vermittelt werden.

Die Hochschule erläutert den Gutachtenden die Qualifikationsziele des Studiengangs im Bereich der Forschung. Die Studierenden sollen laut Hochschule eigenständig Forschungsfragen entwickeln, an Forschungsprojekten mitarbeiten und eigene Befragungen durchführen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule einerseits, die Studierenden zu ersten Erfahrungen im Bereich der Forschung zu ermutigen. Andererseits ist es aber aus Sicht der Gutachtenden auch empfehlenswert, die Grenzen der Kompetenzen aufzuzeigen. Das Qualifikationsziel des Studiengangs im Bereich Forschung soll weiter konkretisiert und ausformuliert werden. Die Studierenden sollen evidenzbasiert arbeiten können, dennoch müssen die Anforderungen an das Qualifikationsniveau des Bachelorstudiengangs angepasst sein.

Abschließend diskutieren die Gutachtenden über die Zuordnung „anwendungsorientiert“ im Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass neben der starken Anwendungsorientierung ebenfalls großen Wert auf Forschung im Studiengang gelegt wird. Dies zeigt sich insbesondere im Curriculum. Die Gutachtenden empfehlen daher, auf eine Zuordnung zu verzichten, da der Studiengang sowohl praxisnahe als auch forschungsintensive Module enthält und eine Zuordnung von „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ üblicherweise nur für Masterstudiengänge erfolgt.

Die Gutachtenden bewerten das Anrechnungsverfahren der Hochschule als nachvollziehbar und die anzurechnenden Module als inhaltlich sinnig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte das Qualifikationsziel des Studiengangs im Bereich Forschung weiter konkretisieren und mit dem Masterniveau abstimmen.
- Die Hochschule sollte auf die Zuordnung „anwendungsorientiert“ verzichten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Auslandsaufenthalte (Auslandssemester und Auslandspraktika) können über das zentrale International Office der ASH organisiert werden. Derzeit pflegt die ASH zahlreiche Kooperationen mit Hochschulen im europäischen und nicht europäischen Ausland. Studierende können sich von Beginn ihres Studiums an im Rahmen von Veranstaltungen, über die Website und durch persönliche Beratung im International Office über Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes und deren Finanzierung informieren. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, nach ihrem

Abschluss an der ASH mit Unterstützung des Erasmus-Programms ein Graduiertenpraktikum zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Ein Auslandsaufenthalt wird aber oft durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs erschwert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die zu absolvierenden SWS hervor.

Die einmalige Aufnahme von Pilotstudierenden erfolgte im Wintersemester 2018/19. Der reguläre Studienbetrieb und somit die Aufnahme einer neuen Kohorte beginnt ab dem Wintersemester 2020/21. Derzeit ist eine Professur des Studiengangs mit 18 SWS besetzt. Für die Besetzung der zweiten Professur läuft derzeit das Berufungsverfahren, sodass voraussichtlich ab April 2021 diese ebenfalls besetzt sein wird. Die Vollaustattung des Studiengangs wird ab dem Wintersemester 2022/23 erreicht sein. Parallel hierzu ist die Einrichtung einer dritten Professur geplant.

Im Wintersemester 2020/2021 lehren im Studiengang zwei hauptamtliche Professorinnen und eine wissenschaftliche Mitarbeitende, die 25 SWS und damit 46,3 % der Lehre abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 53,7 % (29 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt nach der Besetzung der zweiten Professur 51,2 %. Die Lehrverflechtungsmatrix bildet nicht die personelle Ausstattung bei Vollaustattung ab. Laut Hochschule wird die Betreuungsrelation bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:40 betragen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete im Studiengang hervor.

Das Lehrpersonal der Hochschule kann unter anderem folgende didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen:

- Fort- und Weiterbildungen über Kurse am Berliner Zentrum für Hochschullehre
- Tagungen, Konferenzen, Weiterbildungskurse
- Erasmus+-Programm zur Mitarbeitermobilität mit Aufhalten im Rahmen von Hospitationen, Job, Shadowing, Studienbesuche, Staff Weeks, Workshops und Seminare
- Spezifische mediendidaktische Angebote durch das digitale Kompetenzzentrum der ASH
- Spezifische didaktische und digitale Coachings und Schulung für Lehrende im Studiengang

Für erstberufene Professorinnen und Professoren besteht die Möglichkeit einer Freistellung für didaktische Weiterbildung am Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) im Umfang von jeweils sechs SWS in den ersten beiden Semestern nach der Berufung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden erläutert die Hochschule den aktuellen Stand der laufenden Berufungen. Aktuell ist eine Professur in Vertretung eingestellt und die zweite Professur soll im Frühjahr 2021 besetzt werden. Die Hochschule erläutert, dass aktuell der Übergang vom Modellstudiengang zum regulären Studiengang gestaltet wird. Die Hochschule betont, dass ein interprofessionelles Team wichtig für den Studiengang ist und die Kontinuität aus allen beruflichen Disziplinen gewährleistet werden soll.

Weiterhin wird erläutert, dass eine halbe Vollzeitstelle von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin besetzt ist, die hauptverantwortlich die Lehrenden im Bereich online-Lehre schult und unterstützt. Die Lehrenden kommen aus der Präsenzlehre und werden mit didaktischen Konzepten und engmaschiger Betreuung an die Hand genommen. Die Hochschule setzt auf langfristige Beschäftigung, da viel Zeit investiert wird, um die heterogene Gruppe an Lehrenden zu schulen.

Im Gespräch mit der Hochschule loben die Gutachtenden die hohe Motivation und das große Engagement der Lehrenden für den Studiengang. Weiterhin wird der hohe Anspruch an die Lehrenden diskutiert. Die Gutachtenden merken an, dass die Instrumente der online-Lehre, insbesondere die Wochenreflexionen und die enge Betreuung der Studierenden, einen hohen zeitlichen Aufwand und Anspruch mit sich bringen. Der Lehrendenleitfaden beschreibt die Anforderungen an die Lehrenden und ihre Aufgabengebiete. Die Gutachtenden bestärken die Hochschule, den Lehrenden Hilfestellungen zum Bewältigen der Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule betont außerdem, dass das Lehrendenlogbuch, das von den Lehrenden während dem Modul geführt wird, und die Evaluationen den Lehrenden eine positive Rückmeldung geben.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule zudem einen Personalaufwuchsplan eingereicht, aus dem der oben beschriebene Stellenaufbau dargestellt ist. Bis zum Wintersemester 2022/2023 sollen drei Professuren besetzt sein. Unter Anbetracht des Aufwuchsplanes und den Schilderungen der Hochschule kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass für die Lehre im Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Personalgewinnung gemäß des Aufwuchsplanes weiterzuverfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Personalgewinnung gemäß dem Aufwuchsplan weiterverfolgen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die ASH Berlin verfügt über kleine (ca. 12-20 Personen), mittlere (ca. 40 Personen) und große (bis 75 Personen) Seminarräume, ein Auditorium Maximum mit einer Kapazität von 199 Plätzen sowie einen kleineren Hörsaal („Minimax“) mit 140 Sitzplätzen. Alle Seminarräume sind mit fest installierten Videoprojektoren und einer Medienanlage ausgestattet. Im Rahmen der barrierefreien Gestaltung der Hochschule wurden sechs Flurtüren mit Motorantrieben versehen und somit auch der Aufzug 3 für Rollstuhlfahrende nutzbar gemacht. Ebenfalls wurden in den Sanitärbereichen der ASH Berlin, bei den Waschtischen sowie den Urinalen, die weißen Fliesen gegen rote zur Herstellung eines Kontrasts für Sehbehinderte ausgetauscht. Zur Sicherheit von Gehörlosen wurden in den WC-Bereichen Blinkleuchten angebracht, die im Brandfall Betroffene alarmieren.

Der Studiengang nutzt die räumliche und technische Ausstattung der ASH während der Präsenz-Phasen. In den Onlinephasen nutzt der Studiengang die Lernplattform Moodle über oncampus im VFH Verbund.

Die Bibliothek der ASH Berlin ist eine Serviceeinrichtung der Hochschule, die Studierenden wie Lehrenden ein breites Medienangebot zur Verfügung stellt. Dank des Medienetats ist es möglich, jährlich etwa 5.000 gedruckte Medieneinheiten zu erwerben sowie das Angebot an elektronischen Ressourcen kontinuierlich zu erweitern. Der Printbestand ist zwischenzeitlich auf über 168.000 Medieneinheiten angewachsen. Alle Medien werden inhaltlich erschlossen und sind über den Bibliothekskatalog recherchierbar. Die Studierenden des Studiengangs „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung – online“ nutzen den Fernzugriff auf ebooks der Bibliothek. Zu den elektronischen Ressourcen der Hochschulbibliothek zählen ca. 26.000 E-Books und zahlreiche Fachdatenbanken. Die Ausleihfristen von Printmedien wurden für den Onlinestudiengang verlängert, sodass Bücher in der Präsenz-Phase abgegeben werden können. Während der Präsenz-Phasen ist der direkte Zugang zur Bibliothek am Freitag und Samstag auch während der offiziellen vorlesungsfreien Zeit gewährleistet. EBook- Anschaffungen werden vom Studiengang über die Bibliothek initiiert.

Seit dem 01.08.2020 steht eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin (50% VZÄ) für die Lehrendenunterstützung online und das Schnittstellenmanagement zu oncampus zur Verfügung.

Seit 01.11.2019 wurde die Stelle einer Studienkoordinatorin (50% VZÄ) besetzt, um die Übergangsphase von der Projekt-Pilotphase zum Regelangebot zu erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Studierenden berichten von einer gut ausgestatteten Bibliothek. Auf Nachfrage der Gutachtenden wird jedoch deutlich, dass den Studierenden der Zugriff auf einige spezielle Zeitschriften und Datenbanken, wie beispielsweise Thieme Connect, fehlt. Die Hochschulleitung versichert nachvollziehbar, dass auf Aktualität und eine gute Ausstattung der Bibliothek großen Wert gelegt wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Bibliotheksausstattung im Hinblick auf den Zeitschriftenbestand und den Zugang zu fachspezifischen Datenbanken auszubauen.

Die Studierenden äußern im Gespräch mit den Gutachtenden den Wunsch nach einer intensiveren technischen Unterstützung zu Beginn des Studiums. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, eine Ansprechperson zu benennen, die bei technischen Fragen der online-Lehre Hilfe leisten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Zeitschriftenbestand und der Zugang zu Datenbanken sollte ausgebaut werden.
- Es sollte eine Ansprechperson zur technischen Unterstützung der Studierenden, insbesondere zu Beginn des Studiums, zur Verfügung stehen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 ff der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und § 8 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. In allen Modulen werden das gesamte Modul umfassende Prüfungsleistungen erbracht (pro Modul eine Prüfungsleistung, z.T. auch als e-tivity-Teilleistungen). Im ersten bis fünften Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im sechsten Semester zwei Prüfungen. In den Kommunikationsmodulen A2 (Interprofessionelle Kommunikation), A3 (Patientenorientierte Kommunikation) und A4 (Kommunikation und Selbstsorge) werden keine Noten vergeben (Bewertung: Bestanden – Nichtbestanden), da die Kompetenzentwicklung in erster Linie über persönliche Reflexionen gesteuert wird. Prüfungsformen sind sonstige schriftliche Prüfungsleistungen (E-Portfolios, Forschungsskizzen und weitere), mündliche Prüfungen und Präsentationen. Umfang und Prüfkriterien der „sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen“ werden im Modul selbst auf der Lernplattform eingestellt.

Die Präsenzphasen des online-basierten Studienganges dienen primär dem interaktiven Austausch zwischen den Studierenden und sind in der Regel nicht zum Erbringen von Prüfungsleistungen vorgesehen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden über die Prüfungsformen. Die Hochschule erläutert, dass die Prüfungsleistungen zu Beginn des Moduls festgelegt werden und die Prüfungsformen den Lehrenden teilweise offenstehen. Für Studierende besteht die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Prüfungsformen. Die Bewertungskriterien für Prüfungen sind in Moodle einsehbar. Die Studierenden loben die kreativen Prüfungsformen und erläutern, dass sich die Wahl der Prüfungsform auf die persönlichen Interessen und praktischen Tätigkeiten abstimmen lassen. Ebenso schildern sie eine hohe Motivation, die Prüfungen aufgrund der Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, dass die Studierenden im gesamten Studienverlauf unterschiedliche Prüfungen absolvieren sollen. Eine gewisse Varianz an Prüfungsformen soll abgedeckt sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Alle Studierenden sollten im Laufe ihres Studiums eine Varianz an Prüfungsformen absolvieren.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester
- der Workload
- die Leistungspunktevergabe
- die Prüfungsform sowie
- die Lehrveranstaltungsart der Module

hervorgehen. Das Curriculum des Studienganges ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden

zwischen sieben und 18 CP erworben. In zehn Wochen fallen zwei Prüfungsleistungen an, die in den folgenden kursfreien Wochen finalisiert werden können, bevor die nächsten beiden Module mit ihren Prüfungsleistungen beginnen. Regulär können die Prüfungsleistungen bis Ende des Semesters abgegeben werden. § 19 der RSPO regelt eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit für Modulprüfungen. Die Bachelorarbeit kann im Falle von Nichtbestehen einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Studierenden erläutern, dass die Möglichkeit besteht, sich die e-tivities selbst einzuteilen und so eine Vorarbeit in gewissen Phasen möglich ist.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Die Studierenden betonen zudem die gute Organisation im Studiengang. Synchroner Lehrveranstaltungen werden weit im Voraus geplant und bekannt gegeben. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird gewährleistet. Die relativ kurze vorlesungsfreie Zeit wird von den Studierenden nicht als negativ bewertet.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich, selbst außerhalb der offiziellen Sprechzeiten. Sie berichten außerdem von einer engen Bindung zwischen den Lehrenden und den Studierenden und betonen das große Engagement auf Seiten der Lehrenden. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Studierenden positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Anhand des Evaluations- und Qualitätsmanagementkonzeptes des Studiengangs erfolgt eine regelmäßige Erhebung zu möglichen Änderungsbedarfen auf Modulebene. Sollten diese zu einer Veränderung innerhalb des Modulhandbuches führen, wird dieses entsprechend überarbeitet und aktualisiert. Da das Modulhandbuch eine Anlage der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist, wird dieses nach vorgegebenem Ablaufstandard von den entsprechenden Gremien und Kommissionen der Hochschule anschließend überprüft und freigegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der Entwicklung des Studiengangs wurde ein Evaluations- und Qualitätssicherungskonzept entwickelt. Die Pilotphase des Studiengangs bedarf, laut Hochschule, einer strukturierten Evaluation, damit Probleme mit der Form des Studiums und den Lehr-/Lernformen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Eine speziell an den Studiengang angepasste Evaluation ist von Bedeutung, da der Studiengang innovative Elemente aufweist, die sich von den bereits bestehenden Studiengängen an der ASH unterscheiden. Diese sind die Vereinbarkeit des Studiums mit beruflichen oder auch familiären Verpflichtungen, das gemeinsame Studieren verschiedener Berufe und somit die Integration unterschiedlicher beruflicher Perspektiven (Interprofessionalität) und zudem die Orientierung der Studieninhalte an den aktuellen Erfordernissen der beruflichen Praxis. Neben dem Erreichen der gesetzten Ziele des HCP-Studiengangs stehen die innovativen Elemente und die Studierbarkeit im Fokus der Evaluation. Hierbei sind die Handhabung und der Umgang mit den Online-Lehrformaten sowie die Unterstützung und Beratung wesentlich für den Studienerfolg und -abschluss.

Geht der Studiengang in den Regelbetrieb über, ist die Studiengangleitung gesamtverantwortlich für die Evaluation und Studiengangentwicklung. Die Modulverantwortlichen unterstützen diesen Prozess aktiv auf Modulebene. Mit Einführung von Fachbereichsstrukturen werden sich Zuständigkeiten verschieben, die Inhalte bleiben davon unbeeinträchtigt. Die Durchführung der Evaluation kann an andere wissenschaftliche Mitarbeitende im Studiengang delegiert werden. In jedem Fall ist eine verantwortliche Person für die Durchführung und Auswertung/Rückmeldung der Evaluationen zu benennen. Diese übernimmt in Absprache mit der Studiengangleitung die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation und Rückmeldung der Ergebnisse in den Studiengang. Die Evaluationen können nach der Pilotphase in Art, Umfang und Frequenz verändert und an die aktuellen Bedarfe des Studiengangs und der Hochschule angepasst werden. Hierbei werden die zu dem Zeitpunkt an der ASH üblichen Verfahren zur Evaluation sowie Akkreditierungsaufgaben berücksichtigt. Die Änderungen im Evaluations- und Qualitätsmanagementkonzept werden schriftlich festgehalten.

Outcome orientierte Befragungen werden sowohl auf Modul- als auch auf Studiengangebene (Prä- u. Postbefragung) regelmäßig online durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt als fester Bestandteil in den regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen. Die Ergebnisse fließen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Nach der Präsenzphase wird automatisch (an ein Modul gekoppelt) die Aufforderung zur Fragebogenbeantwortung an die Studierenden verschickt. Die Studierenden haben dazu i.d.R. 14 Tage Zeit. Die aufbereiteten Ergebnisse stellt on campus ebenso wie die SPSS-Datei online zur Verfügung. In der Modul - abschließenden Präsenzphase wurde Zeit für einen Austausch zur vergangenen Onlinelernzeit fest implementiert.

Die Lehrenden werden ebenfalls automatisch zum Abschluss des Moduls gebeten einen Fragebogen auszufüllen. Das Ergebnis wird ebenfalls von on campus zur Verfügung gestellt. Ein online-Logbuch wird den Lehrenden zu Beginn des Lehrauftrags ausgehändigt mit der Bitte um wöchentliche Eintragung des Umfangs der Kontaktzeit im Modul. Es soll Auskunft über den zeitlichen Aufwand in der Online-Lehre liefern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden erläutert die Hochschule, dass der Studiengang engmaschig evaluiert wird. Leider sind zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse der Evaluationen verfügbar. Die Hochschule versichert jedoch glaubhaft, dass die Evaluationen einen hohen Stellenwert im Studiengang haben und man Kritik oder Verbesserungsvorschläge schnell umsetzen möchte. Die Studierenden berichten ebenfalls davon, dass Verbesserungsvorschläge von der Hochschule dankend angenommen und umgesetzt wurden.

Im weiteren Verlauf und mit zunehmender Anzahl an Absolventen ist es wünschenswert, Erfahrungsberichte von ehemaligen Studierenden zu teilen bzw. diese auch für Praxisberichte bzw. entsprechende Vorträge einzuladen

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind zentrale Anliegen der ASH Berlin. In den Leitbildsätzen acht und neun „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ und „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die ASH Berlin zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen beispielsweise in der Wahl einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten durch den Frauenrat der ASH Berlin, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowermentangebote für internationale Studierende und Studierende mit Rassismuserfahrung. Das Gleichstellungskonzept der ASH Berlin konzentriert sich auf fünf Bereiche:

- Erhöhung des Anteils von Hochschulprofessorinnen entsprechend des Studentinnenanteils,
- Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und wissenschaftlichen Personal,
- Akademisierung von „Frauenberufen“,
- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- Gender in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

In der RSPO wurden Regelungen für alle Studiengänge vereinheitlicht, die es beispielsweise Studierenden mit Kindern sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz ermöglichen, unter bestimmten Bedingungen die Abgabezeiten von Abschlussarbeiten zu verlängern (§ 17 der RSPO). Sie beinhalten des Weiteren Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 13 der RSPO ist ferner ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen festgehalten. Zur Wahrung der Chancengleichheit werden demnach Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besondere Prüfungsbedingungen eingeräumt.

Internationale Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen des International Office, der verantwortlichen Person für die Studiengangskoordination, der Studienberatung und den Studiengangleitungen ein mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Diesen sowie auch Studierenden aus bildungsfernen Schichten stehen vielfältige Unterstützungen, wie etwa Zusatzveranstaltungen oder Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben oder Rechtschreibkorrekturen von schriftlichen Arbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht und den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 des StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Norina Lauer, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

Prof. Dr. Ulrike Marotzki, HAWK Hildesheim

Vertreterin der Berufspraxis

Veronika Strotbaum, ZTG Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH

Studierender

Thomas Fröndt, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

./.

4.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	26.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	20.10.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Pilotstudierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)